

RS Vfgh 2018/9/25 E1586/2018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2018

Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

Norm

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

AsylG 2005 §3, §8, §10, §57

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrags eines algerischen Staatsangehörigen auf internationalen Schutz und Erlassung einer Rückkehrentscheidung mangels hinreichender Feststellung des zugrundeliegenden Sachverhalts

Rechtssatz

Den Anforderungen, dass die für die bekämpfte Entscheidung maßgeblichen Erwägungen aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen müssen, da nur auf diese Weise die rechtsstaatlich gebotene Kontrolle durch den VfGH möglich ist, entspricht die bekämpfte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) in keiner Weise. Zunächst ergibt sich daraus weder das Vorbringen des Beschwerdeführers noch der vollständige Sachverhalt. In diesem Zusammenhang bemerkt der VfGH, dass sich diese Elemente auch nicht aus der beim BVwG angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung ergeben, ebenso wenig der Gang des Verfahrens über den vorhergehenden (ersten?) Asylantrag des Beschwerdeführers, obwohl in der erstinstanzlichen Entscheidung (ebenso wie indirekt in der bekämpften Entscheidung des BVwG) darauf Bezug genommen wird.

Das BVwG führte auch keine mündliche Verhandlung durch, um den konkreten Sachverhalt festzustellen. In allen wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung schließt es sich vielmehr der insoweit ebenfalls mangelhaften erstinstanzlichen Entscheidung an, in deren Begründung im Übrigen sich das BFA im Zusammenhang mit der Abweisung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes mit der Rückkehr des algerischen Beschwerdeführers nach Afghanistan und Pakistan auseinandersetzt, ohne dass der Beschwerdeführer irgendeinen Bezugspunkt zu diesen Ländern aufweisen würde; auch diesen Mangel hat das BVwG nicht aufgegriffen. Weiters erschöpft sich die Begründung der bekämpften Entscheidung größtenteils in vorgefertigten Textbausteinen.

Entscheidungstexte

- E1586/2018
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2018 E1586/2018

Schlagworte

Asylrecht, Entscheidungsbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:E1586.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2019

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at